

02.08.22

Fz

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

A. Problem und Ziel

Im Nachgang zur Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung haben sich Klarstellungsbedarf sowie weitere redaktionelle Änderungen ergeben.

Die INSIKA-Technik (technische Komponente der INtegrierten SIcherheitslösung für messwertverarbeitende KAssensysteme) wird nicht nur in Taxis, sondern auch in Mietwagen eingesetzt. Damit bedarf es einer entsprechenden Regelung auch für Mietwagen. Nach § 9 Absatz 2 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) muss ein Taxiunternehmer, der vor dem 1. Januar 2021 schon die INSIKA-Technik eingesetzt hat, bei einem Fahrzeugwechsel dies dem Finanzamt mitteilen. Dies ist sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung arbeitsaufwendig. Zukünftig kann ein Taxiunternehmer bei einem Fahrzeugwechsel den vollen Übergangszeitraum nach § 9 KassenSichV für die Umrüstung nutzen und eine Mitteilungspflicht entfällt.

In der Datenbank „Measuring Instruments Certificates“ der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind bereits drei Wegstreckenzähler mit digitalen Schnittstellen aufgeführt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bis zum 1. Januar 2024 mindestens drei Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle konformitätsbewertet und am Markt verfügbar sind. Daher bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung.

B. Lösung

Es werden redaktionelle Änderungen sowie verschiedene Klarstellungen umgesetzt.

Weiterhin wird die Anwendungsregelung des § 9 KassenSichV auch auf Wegstreckenzähler, die über die INSIKA-Technik verfügen, ausgeweitet, so dass Mietwagen ebenfalls von der Übergangsregelung profitieren können. Die bislang geltende Einschränkung der Übergangsregelung bei einem Fahrzeugwechsel wird aufgehoben. Zudem wird der Zeitraum der Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2028 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Minderaufwand in Höhe von rund 13 Tsd. Euro pro Jahr. Die entstehende Entlastung ist vollständig auf den Wegfall der bisherigen Regelung nach § 9 Absatz 2 KassenSichV und den diesbezüglichen Wegfall der Mitteilungspflicht an die zuständige Finanzbehörde bei Fahrzeugwechsel zurückzuführen. Es entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand.

Die Ausweitung der Übergangsregelung bei Einsatz der INSIKA-Technik auf Mietwagen dürfte zu einer signifikanten Ausweitung der Ausnahmeregelung führen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine zeitliche Verschiebung der Umrüstungspflicht, sodass sich hieraus keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Minderaufwand von 13 Tsd. Euro entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von 13 Tsd. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Wegfall der bisherigen Regelung nach § 9 Absatz 2 KassenSichV, entfallen diesbezügliche Mitteilungen an die zuständige Finanzbehörde. Prüfungen dieser Mitteilungen durch die Finanzbehörde entfallen somit ebenfalls. Damit entsteht ein jährlicher Minderaufwand von rund 32 Tsd. Euro für die Verwaltungen der Länder.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.08.22

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungs-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 1. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 der Verordnung zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 146a Absatz 3 der Abgabenordnung, der durch Artikel 194 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Kassensicherungsverordnung

Die Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2021 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nummer 1 und in § 6 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Vorgangsbegins“ durch das Wort „Vorgangsbegins“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 Nummer 8 und in § 6 Satz 1 Nummer 6 werden jeweils die Wörter „des Sicherheitsmoduls“ durch die Wörter „der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Einheitliche digitale Schnittstelle

Die einheitliche digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem sowie für den standardisierten Datenexport aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1, aus dem elektronischen Aufbewahrungssystem nach § 3 Absatz 3 und aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 1 Satz 1 zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschaufung oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde. Die einheitliche digitale Schnittstelle stellt eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung aufzuzeichnenden Daten in Datenschema und Datenfelderbeschreibung für die Protokollierung nach § 2 und die Speicherung nach § 3 sicher. Dies gilt unabhängig vom Programm des Herstellers. Die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 und aus dem elektronischen Aufbewahrungssystem nach § 3 Absatz 3 sowie die einheitliche digitale Schnittstelle für den

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

standardisierten Export aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem (DSFinV) können getrennt voneinander erstellt und veröffentlicht werden.“

4. In § 5 Satz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „digitale“ das Wort „einheitliche“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung vom 30. Juli 2021 (BGBl. I S. 3295) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung gelten ebenfalls

1. Taxameter im Sinne des Anhangs IX der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149, L 13 vom 20.1.2016, S. 57), die durch die Richtlinie 2015/13 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (EU-Taxameter) und
2. Wegstreckenzähler.

Unter die in Satz 1 genannten Systeme fallen auch App-basierte Systeme, sofern diese die Funktion eines EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers übernehmen.“

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.“

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

„5. Nach § 6 werden folgende §§ 7 bis 9 eingefügt:

„§ 7

Anforderungen an EU-Taxameter

- (1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf EU-Taxameter nicht anzuwenden.

(2) Mit dem Umschalten von Betriebseinstellungen muss für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder eines anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1

Satz 1 der Abgabenordnung eine Transaktion gestartet werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:

1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
3. einen eindeutigen und fortlaufenden Signaturzähler,
4. die Art des Vorgangs,
5. die Daten des Vorgangs, insbesondere die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten einer Fahrt und die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,
6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
7. einen Prüfwert sowie
8. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

Die Daten nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Die Daten des Vorgangs nach Satz 2 Nummer 5 können auf mehrere Transaktionen aufgeteilt werden.

(3) Bei EU-Taxametern hat der Beleg mindestens zu enthalten:

1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,
2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
3. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6,
4. den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und
5. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

(4) Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so kann der Beleg außerhalb des EU-Taxameters in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Die Ausstellung des Belegs kann zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Geschäftsvorfall und gegenüber einem nicht an dem Geschäftsvorfall unmittelbar Beteiligten geschehen. Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt.

§ 8

Anforderungen an Wegstreckenzähler

- (1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf Wegstreckenzähler nicht anzuwenden.

(2) Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder eines anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung müssen Wegstreckenzähler eine Transaktion starten. Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat zu enthalten:

1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
3. einen eindeutigen und fortlaufenden Signaturzähler,
4. die Art des Vorgangs,
5. die Daten des Vorgangs, insbesondere die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten sowie die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden.
6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
7. einen Prüfwert sowie
8. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

Die Daten nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Die Daten des Vorgangs nach Satz 2 Nummer 5 können auf mehrere Transaktionen aufgeteilt werden.

(3) Bei Wegstreckenzählern hat der Beleg mindestens zu enthalten:

1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,
2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
3. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6,
4. den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und
5. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

(4) Bei Wegstreckenzählern kann der Beleg durch eine dem Gesetz entsprechende Aufzeichnung des Geschäftsvorfalles ersetzt werden, wenn keine digitale Schnittstelle vorhanden ist. Ist eine digitale Schnittstelle vorhanden, gilt § 7 Absatz 4 sinngemäß.

§ 9

Übergangsregelung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler mit INSIKA-Technik

(1) Sofern ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2022 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter ab 1. Januar 2028 anzuwenden.

Das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Januar 2024 mitzuteilen.

(2) Sofern ein Wegstreckenzähler vor dem 1. Januar 2022 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 8 für diesen Wegstreckenzähler ab 1. Januar 2028 anzuwenden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Januar 2024 mitzuteilen. “

5. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und darin wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ...*[einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Quartals]* in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Nachgang zur Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung haben sich Klarstellungsbedarf sowie weitere redaktionelle Änderungen ergeben.

Die INSIKA-Technik wird nicht nur in Taxis, sondern auch in Mietwagen eingesetzt. Dadurch ist es erforderlich, um die Mietwagen mit den Taxis gleichzustellen, dass auch die Wegstreckenzähler in die Übergangsregelung des § 9 KassenSichV einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird § 9 Absatz 2 KassenSichV gestrichen.

In der Datenbank „Measuring Instruments Certificates“ der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind bereits drei Wegstreckenzähler mit digitalen Schnittstellen aufgeführt. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass bis zum 1. Januar 2024 mindestens drei Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle konformitätsbewertet und am Markt verfügbar sind. Daher bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung.

II. Wesentlicher Inhalt

Durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung werden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen umgesetzt.

Weiterhin wird die Anwendungsregelung des § 9 KassenSichV auch auf Wegstreckenzähler mit INSIKA-Technik ausgeweitet und die Einschränkung der Übergangsregelung bei einem Fahrzeugwechsel wird aufgehoben.

Die gesonderte Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler fällt weg, da bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2024 mindestens drei Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle konformitätsbewertet und am Markt verfügbar sein werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich § 146a Absatz 3 AO. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Zustimmung des Bundestages und Bundesrates den Anwendungsbereich nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Eine europarechtliche Rechtfertigung für die Beschränkung der Grundfreiheiten ist zulässig. Dies folgt aus dem Rechtfertigungsgrund „der wirksamen steuerlichen Kontrolle“, bei dem es sich um einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses handelt. Damit ein Gemeinwesen funktioniert, ist es erforderlich, dass jeder nach seiner Leistungsfähigkeit seine Abgaben und Steuern entrichtet. Die vorgesehene Regelung ist erforderlich, da technische Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen, die die Grundlage für die Besteuerung darstellen, im Rahmen von Maßnahmen der Außenprüfung oder Nachschau immer schwerer oder nur mit hohem Aufwand feststellbar sind. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen bieten keine ausreichenden Möglichkeiten, um Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen ohne großen Aufwand durch die Außenprüfungsdienste vor Ort aufzudecken. Die Regelungen sind auch verhältnismäßig, da sie lediglich eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vorsehen, die bei ordnungsgemäßem Einsatz ohne ein weiteres Handeln des Steuerpflichtigen sämtliche digitale Grundaufzeichnungen protokollieren. Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch gewahrt, dass die vorgesehenen Regelungen technologieneutral ausgestaltet sind. Durch das Zertifizierungsverfahren wird sichergestellt, dass technische Sicherheitseinrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten entwickelt wurden, grundsätzlich anerkannt werden.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Darüber hinaus wird die Übergangsregelung für Fahrzeuge mit der INSIKA-Technik auf Mietwagen ausgedehnt. Dadurch wird der Kreis der Fahrzeuge, die unter die Übergangsregelung fallen signifikant ausgeweitet. Damit müssen diese Fahrzeuge erst zu einem späteren Zeitpunkt umgerüstet werden.

Weiterhin ist die Regelung, nach der die Übergangsregelung entfällt, wenn ein Fahrzeugwechsel durchgeführt wird, entfallen. Dadurch muss ein Taxiunternehmer, der vor dem 1. Januar 2021 schon die INSIKA-Technik eingesetzt hat, nicht mehr bei einem Fahrzeugwechsel dieses dem Finanzamt anzeigen und kann den vollen Übergangszeitraum nach § 9 KassenSichV für die Umrüstung nutzen. Zudem wird die Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2028 verlängert und der Zeitpunkt, bis zu dem die INSIKA-Technik im jeweiligen Fahrzeug erstmalig eingesetzt werden, muss auf den 1. Januar 2022 verschoben werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Er betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und unterstützt den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ausweitung der Übergangsregelung nach § 9 KassenSichV auf Mietwagen und der Wegfall der Ausschlussregelung bei einem Fahrzeugwechsel dürfte zu einer Ausweitung

der Ausnahmeregelung führen. Es handelt sich jedoch nur um eine zeitliche Verschiebung der Umrüstungspflicht und hat somit keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Durch den Wegfall der Einschränkung der Übergangsregelung bei einem Fahrzeugwechsel fällt bei einer gewissen Anzahl von Steuerpflichtigen die Mitteilung über den Wegfall der Voraussetzungen der Übergangsregelung weg. Für die Wirtschaft ergibt sich ein Minderaufwand in Höhe von rund 13 Tsd. Euro.

Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes gibt es in Deutschland ungefähr 54.000 Taxis. Eine Nutzung der INSIKA-Technik wird in ungefähr 13.579 Fahrzeugen angenommen.

Hierbei ist davon auszugehen, dass die INSIKA-Technik in den Bundesländern Hamburg und Berlin zur Absicherung von Taxameter-Daten flächendeckend eingesetzt wird. Da im übrigen Bundesgebiet die Umrüstung in der Regel freiwillig oder als Voraussetzung für Förderungen erfolgt, ist es wahrscheinlich, dass die Quote der eingesetzten INSIKA-Technik in diesen Bundesländern nur bei rund 5% liegt.

Das Statistische Bundesamt schätzt das Durchschnittsalter der Fahrzeuge je nach Bundesland zwischen 4,2 und 3,2 Jahren (Mittelwert 3,7 Jahre). Schätzungsweise werden somit jährlich rund 3.670 mit INSIKA-Technik ausgestattete Fahrzeuge ausgetauscht.

Durch den Wegfall der Mitteilungspflicht ergibt sich ein Zeitersparnis von ungefähr 7 Minuten pro Fall. Mit einem durchschnittlichen Stundenlohnsatz von 29,20 Euro im Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei ergibt sich somit eine Entlastung von rund 13 Tsd. Euro jährlich.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von 13 Tsd. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch den Wegfall der bisherigen Regelung nach § 9 Absatz 2 KassenSichV, entfallen diesbezügliche Mitteilungen an die zuständige Finanzbehörde. Prüfungen dieser Mitteilungen durch die Finanzbehörde entfallen somit ebenfalls. Damit entsteht ein Minderaufwand von rund 32 Tsd. Euro für die Verwaltungen der Länder.

Hierbei wird von einem Zeitersparnis von 13 Minuten je Fall bei einem durchschnittlichen Stundenlohnsatz der Verwaltung auf kommunaler Ebene von 40,20 Euro pro Stunde ausgegangen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kassensicherungsverordnung)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (Bereinigung Tippfehler im Wort „Vorgangsbeginns“).

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Anpassung zum Zwecke der einheitlichen Formulierung und zur besseren Verständlichkeit.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Anpassung zum Zwecke der besseren Verständlichkeit.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Nach § 4 Satz 3 KassenSichV ist die Schnittstelle der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) Teil der einheitlichen digitalen Schnittstelle.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Absatz 2 KassenSichV i.d.F. durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) wurde in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) aufgenommen, dass die vorgeschriebenen Taxameter und Wegstreckenzähler nicht mehr unbedingt als physische Geräte in den Fahrzeugen vorhanden sein müssen, sondern auch als App-basierte Systeme in den Fahrzeugen eingesetzt werden können.

In Absatz 2 wird klarstellend ergänzt, dass auch diese App-basierten Systeme, die die Aufgaben eines EU-Taxameters oder eines Wegstreckenzählers übernehmen, in den Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung fallen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 Satz 1 KassenSichV i.d.F. durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 4 KassenSichV durch Artikel 1 Nummer 3.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung)§ 7

§ 7 Absatz 2 Satz 1 KassenSichV wurde an § 2 KassenSichV zur Erreichung der Schutzziele des § 146a Abgabenordnung angepasst. Durch die Klarstellung werden alle unterschiedlichen Betriebseinstellungen im EU-Taxameter abgesichert.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 KassenSichV wird ergänzt um den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns (Nummer 1), den Signaturzähler (Nummer 3) den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs (Nummer 6) und die Seriennummer des Aufzeichnungssystems und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (Nummer 8). Hierbei handelt es sich nur um Klarstellungen und Anpassungen an § 2 KassenSichV. Die ergänzten Daten müssen bereits als Protokolldaten vom Sicherheitsmodul zwingend erzeugt werden (vgl. Tz. 3.3.1 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03153). Des Weiteren ist die Seriennummer schon aufgrund der Tz. 2.4 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03151 vorgesehen. Als redaktionelle Folgeänderung werden die Angaben § 7 Absatz 2 Satz 3 KassenSichV angepasst.

§ 7 Absatz 2 Satz 5 KassenSichV ist eine Folgeänderung durch die Übernahme der bisherigen Daten der Nummer 1 in die allgemein aufzuzeichnenden Daten. Es wird klargestellt, dass diese allgemeinen Daten auch in mehreren Transaktionen aufgeteilt werden können, da es sich um Stammdaten handelt, die keine Ausgabe bei jeder gesonderten Transaktion erfordern.

Bei der Änderung in § 7 Absatz 3 KassenSichV handelt es sich um eine Anpassung zum Zwecke der einheitlichen Formulierung und zur besseren Verständlichkeit und um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 2.

Im Übrigen ist § 7 KassenSichV unverändert.

§ 8

§ 8 Absatz 2 Satz 1 KassenSichV wurde an § 2 KassenSichV zur Erreichung der Schutzziele des § 146a Abgabenordnung angepasst. Durch die Klarstellung werden alle unterschiedlichen Betriebseinstellungen im Wegstreckenzähler abgesichert.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 KassenSichV wird ergänzt um den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns (Nummer 1), den Signaturzähler (Nummer 3), den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs (Nummer 6) und die Seriennummer des Aufzeichnungssystems und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (Nummer 8). Hierbei handelt es sich nur um Klarstellungen und Anpassungen an § 2 KassenSichV. Die ergänzten Daten müssen bereits als Protokolldaten vom Sicherheitsmodul zwingend erzeugt werden (vgl. Tz. 3.3.1 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03153). Des Weiteren ist die Seriennummer schon aufgrund der Tz. 2.4 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03151. Als redaktionelle Folgeänderung werden die Angaben in § 8 Absatz 2 Satz 3 KassenSichV angepasst.

Darüber hinaus werden die Wörter „zu enthalten“ zur besseren Lesbarkeit des Satzes vor die Aufzählung gezogen.

§ 8 Absatz 2 Satz 5 KassenSichV ist eine Folgeänderung durch die Übernahme der bisherigen Daten der Nummer 1 in die allgemein aufzuzeichnenden Daten. Es wird klargestellt, dass diese allgemeinen Daten auch in mehreren Transaktionen aufgeteilt werden können, da es sich um Stammdaten handelt, die keine Ausgabe bei jeder gesonderten Transaktion erfordern.

Bei der Änderung in § 8 Absatz 3 KassenSichV handelt es sich um eine Anpassung zum Zwecke der einheitlichen Formulierung und zur besseren Verständlichkeit und um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 2.

Im Übrigen ist § 8 KassenSichV unverändert.

§ 9

Die Übergangsregelung für Fahrzeuge, die die INSIKA-Technik einsetzen, wurde ausgeweitet. Zukünftig fallen nicht nur EU-Taxameter, sondern auch Wegstreckenzähler unter die Übergangsregelung (§ 9 Absatz 2 KassenSichV n.F.).

Darüber hinaus wurde die Frist für die erstmalige Ausrüstung mit der INSIKA-Technik auf den 1. Januar 2022 verschoben, so dass alle Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2021 erstmalig mit der INSIKA-Technik ausgestattet wurden, zukünftig auch von der Übergangsregelung profitieren können.

Weiterhin wurde der bisherige Absatz 2 gestrichen, so dass die Übergangsregelung auch bei einem Fahrzeugwechsel greift und in diesen Fällen keine Umrüstung auf eine TSE stattzufinden hat.

Die Mitteilungspflicht für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung befindet sich nun in § 9 Absatz 1 Satz 2 KassenSichV n.F. für Taxis und in § 9 Absatz 2 Satz 2 KassenSichV n.F. für Mietwagen.

§ 10

Bisher enthielt § 10 KassenSichV eine Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler. Diese Anwendungsregelung wird nun aufgehoben, so dass die Anforderung des § 8 KassenSichV ab dem 1. Januar 2024 greift.

Zu Nummer 5

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3 und der Aufhebung des § 10 KassenSichV.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.